

Inklusive Bildung in Hessen

**politische Hürden und
verpasste Chancen**



Inhalt

1. Rechtliche Hürden in Hessen
2. Aufrechterhaltung der Förderschule
3. Sonderpädagogisierung?
4. gelingende Inklusion nur im multiprofessionellen Team
5. Haltung und Übernahme von Verantwortung
6. Elternwünsche

Vorab:

a. UN-BRK seit 2009

b. Das historisch gewachsene System der Sonderschule

seit 1893/94 Hilfsschulen und das Argument für sie:

1. Die Regelschule kann best. Kindern nicht gerecht werden.
2. Diese bedürfen der Förderung durch die Sonderschule
3. Damit die Förderung gelingt, muss die Schule eigenständig sein

c. Selektion vs. „Eine Schule für Alle“

1. Rechtliche Hürden in Hessen

Elternwahlrecht ersetzt Förderschulzwang

unmittelbare Aufnahme in der Förderschule auf Antrag der Eltern (§ 54 HschG)

- das gesamte Verfahren zur inklusiven Beschulung entfällt
- das Schulsystem wird „entlastet“
- Statistik bezeugt die Notwendigkeit

Ressourcenvorbehalt nach § 54, Abs. 4:

- Möglichkeit der Zuweisung zur Förderschule

„Kindeswohl“ als Argument für die Förderschule

1. Rechtliche Hürden in Hessen

Hürden:

- Eltern brauchen gute Kenntnisse des Schulrechts
- Eltern müssen durchsetzungsfreudig sein
- Hoher emotionaler Druck
- Recht haben ist nicht gleich Recht durchsetzen

verpasste Chance:

- Abschaffung des Ressourcenvorbehaltes

2. Aufrechterhaltung der Förderschule

Prüfung abgelegt – und nun? UPR-Verfahren von 2015

Hessen führt die Förderschule weiter

„Die Förderschulen decken mit hoher Fachkompetenz spezifische Bedarfslagen und sind deshalb für viele Schülerinnen und Schüler der geeignete Förderort. Sie werden von vielen Eltern für ihre Kinder aktiv gewählt.“

Empfehlungen des UN-Fachausschusses vom April 2015:

„besorgt darüber, dass der Großteil der Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen bei uns segregierte Förderschulen besucht.“

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, umgehend eine Strategie für ein qualitativ hochwertiges, inklusives Bildungssystem zu entwickeln,

und das segregierte Schulwesen zurückzubauen.“

2. Aufrechterhaltung der Förderschule

Wer will denn eigentlich die Förderschule?

Wissenschaftliche Studien vs. „Inklusionsmythen“

Inklusionskritik als politisches Mittel

Wahlkampf NRW

Zur Selbstdarstellung: Michael Felten

2. Aufrechterhaltung der Förderschule

HÜRDEN:

- populistische Debatte mit subtil emotionalen, wissenschaftlich nicht nachweisbaren Argumenten gegen Inklusion
- Bestandswahrer widersetzen sich der UN-BRK
- Hemmt den wirklichen Umstrukturierungsprozess, der seit 2009 hätte anlaufen müssen bis heute

VERPASSTE CHANCE:

- keine wirkliche Umstrukturierung – Doppelsystem mit ein bisschen Inklusion

3. Sonderpädagogisierung?

- Inklusion nur durch Sonderpädagogen?
- Keine Hilfe ohne Etikettierung
- Konzept der individuellen Förderung aus dem HKM: „Was braucht Lisa?“
- Enquête-Kommission „Kein Kind zurücklassen“: Langer Bericht ohne Auswirkungen
- Lehrkräfteausbildung als Aufgabe der Inklusion

4. **gelingende Inklusion nur im multiprofessionellen Team**

- Das multiprofessionelle Team: Wer gehört dazu und was bedeutet das?
- Unterstützung durch die Eingliederungshilfe nach SGB
- Jugend/Sozialämter: Missachtung ihres Auftrags/Missachtung der rechtsstaatlichen Prinzipien
- Pflicht zur Umsetzung (Art. 4 UN-BRK vs. Konnexitätsdebatte)

4. gelingende Inklusion nur im multiprofessionellen Team

HÜRDEN:

- Verlässliche/nachhaltige Strukturen für Zusammenarbeit fehlen
- Gegeneinander statt Miteinander bei den Behörden
- Missachtung des Rechtsstaates und der rechtsstaatlichen Prinzipien.

VERPASSTE CHANCEN:

- Verzahnung der staatlichen Mittel
- „Ausschöpfung der verfügbaren Mittel“ und sinnvoller Einsatz
- Übersichtlichkeit und Transparenz

5. Haltung und Übernahme von Verantwortung

- Klares politisches Bekenntnis von der Landesregierung
- Mut zur Veränderung statt Bestandswahrung
- Zeit- und Maßnahmenplan
- Evaluierung
- Wirkliche Strukturdiskussionen

6. Elternwünsche

Die gute inklusive Schule hat

- eine gute personelle Ausstattung der Schulen
- Inklusion als gemeinsame Aufgabe aller Verantwortlichen in der allgemeinen Schule
- das einzelne Kind im Blick und sieht seine Entwicklung
- keine Schubladen für Behindert – nicht behindert
- Gute Schul- und Unterrichtskonzepte für Heterogenität
- Flexiblen Unterricht

Inklusive Schulen unterrichten nicht Fächer, sondern Kinder.

Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (CRPD)

Dreizehnte Tagung
25 März.-17. April 2015

Abschließende Bemerkungen zum ersten Bericht der Bundesregierung:

Bildung (Art. 24)

Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass der Großteil der Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen in dem Bildungssystem des Vertragsstaats gesonderte Förderschulen besucht.

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,

- umgehend eine Strategie, einen Aktionsplan, einen Zeitplan und Ziele zu entwickeln, um in allen Bundesländern den Zugang zu einem qualitativ hochwertigen, inklusiven Bildungssystem zu ermöglichen, einschließlich der notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen auf allen Ebenen;
- das Förderschulsystem abzubauen, um Inklusion zu ermöglichen, und empfiehlt, dass das Recht und die Politik ihrer Pflicht nachkommen, Kinder mit Behinderungen die Aufnahme in Regelschulen mit sofortiger Wirkung zu ermöglichen, sofern dies ihr Wille ist;
- sicherzustellen, dass auf allen Bildungsebenen angemessene Vorkehrungen bereitgestellt werden und auf dem Rechtsweg durchsetzbar und einklagbar sind;
- die Schulung aller Lehrkräfte auf dem Gebiet der inklusiven Bildung sowie die erhöhte Barrierefreiheit des schulischen Umfelds, der Materialien und der Lehrpläne und das Angebot von Gebärdensprache in allgemeinen Schulen, einschließlich für Postdoktoranden, sicherzustellen.

https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Weitere_Publikationen/CRPD_Abschliessende_Bemerkungen_ueber_den_ersten_Staatenbericht_Deutschlands.pdf, S. 11

Zweiter und dritter Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zur UN-BRK, September 2019

Frage (List of Issues):

Bitte machen Sie Angaben zu: e) Den Ländern, die das Recht von Menschen mit Behinderungen auf den Besuch von Regelschulen mit angemessenen Vorkehrungen in Form eines mit Schutzmechanismen versehenen Rechtsanspruchs gewährleisten.

Antwort der Bundesregierung:

Das Recht auf den Besuch einer Regelschule für Kinder mit Behinderungen ist in den Schulgesetzen aller Länder verankert, hierfür treffen die Länder angemessene Vorkehrungen.

Darüber hinaus müssen Rechte in Deutschland nicht mit Schutzmechanismen versehen werden. Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, **steht ihr/ihm gemäß ihrem/seinem Grundrecht aus Art. 19 Abs. 4 GG der Rechtsweg offen**. Nach dem BVerfG187 enthält Art. 19 Abs. 4 GG zudem ein Grundrecht auf effektiven und möglichst lückenlosen richterlichen Rechtsschutz gegen Akte der öffentlichen Gewalt.

https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/DB_Menschenrechtsschutz/CRPD/2._und_3._Staatenbericht/CRPD_Staatenbericht_DEU_2_3_2019.pdf, S. 45